

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.04.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, in Fällen, in denen der biologische Vater eines noch nicht geborenen Kindes die Vaterschaft anerkennt und sowohl die Mutter als auch der (Noch-)Ehemann der Mutter dies bestätigen (sogenannte „Dreier-Erklärung“), dem Kind den Familiennamen des biologischen Vaters zuzuteilen und nicht den Familiennamen des Ehemanns.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, dass es nicht sein könne, dass der biologische Vater bis zur Rechtskraft der Scheidung der Mutter in keinem Verwandtschaftsverhältnis zu dem Kind stehe, auch wenn sich alle beteiligten Personen einig seien und dies unterzeichnen würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 44 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

In dem Koalitionsvertrag zwischen CDU / CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode ist vereinbart, im Hinblick auf die zunehmenden Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin und Veränderungen in der Gesellschaft Anpassungen des Abstammungsrechts unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht zu prüfen (vgl. Koalitionsvertrag, Rn. 6234 ff.).

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe für geeignet, in die diesbezüglichen Diskussionen und politischen Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz - als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.